



PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ



HOCHSCHULLEHRGANG „PRAXISBEGLEITUNG PROFESSIONALISIEREN“

**FÜR BESUCHSPÄDAGOGINNEN UND -PÄDAGOGEN, DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
DER BAFEP IN IHRER PRAXIS IN KINDERGARTEN, KRABBELSTUBE UND HORT
BEGLEITEN**

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 09.01.2020

Genehmigt durch das Rektorat am 10.01.2020

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS “PRAXISBEGLEITUNG PROFESSIONALISIEREN”

1) Präambel:

Die Begleitung und Anleitung von Schülerinnen und Schülern und Studierenden der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik stellt ein wichtiges Fundament der berufspraktischen Ausbildung dar. Eine wohlwollende und kompetente Begleitung durch Besuchspädagoginnen und Besuchspädagogen und Praxislehrkräfte ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, dass sie ihre Theorien im Handeln erproben, reflektieren, differenzieren, festigen und auf ihre eigenen Fähigkeiten abstimmen können. Der Hochschullehrgang bietet den Teilnehmenden Unterstützung in der fachgerechten, kompetenzorientierten und individuellen Anleitung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und Studierenden im Rahmen der Praxisbetreuung.

2) Zulassungsvoraussetzungen:

Tätigkeit im pädagogischen Handlungsfeld Krabbelstube, Kindergarten und Hort

3) Zielgruppe:

Besuchspädagoginnen und Besuchspädagogen, die Schülerinnen und Schüler der BAFEP in ihrer Praxis in Kindergarten, Krabbelstube und Hort begleiten

4) Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Die Absolventinnen/Absolventen können ihre Rolle als Praxisbegleiter/-in einnehmen, annehmen und reflektieren. Sie setzen sich mit den Lehrplaninhalten des jeweiligen Jahrganges auseinander und können entsprechend der Anforderungen Praktikantinnen/Praktikanten in der berufsbezogenen Ausbildung begleiten. Absolventinnen/Absolventen kennen den Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan und können Praktikantinnen/Praktikanten im kompetenzorientierten Planen, Durchführen und Reflektieren unterstützen. Weiters verfügen sie über Kenntnisse der Gesprächsführung und Beratung und kennen ihre Rolle im Hinblick auf die Beurteilung. Der Kompetenzerwerb wird lehrveranstaltungsübergreifend anhand eines Portfolios reflektiert und dokumentiert. Zudem ist es den Studierenden möglich, Studienanteile im Ausmaß von 20 % aus einem themenspezifischen Lehrveranstaltungspool selbstorganisiert auszuwählen und somit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

5) Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS- AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Praxisbegleitung planen - umsetzen - reflektieren										
Ausbildungssetting	SE	1.00					12.00	13.00	1.00	1
Grundlagen der Praxisbegleitung	SE	1.00	T	0.50			18.00	32.00	2.00	1
Kommunikation und Beratung	SE	1.00	T	0.50			18.00	19.50	1.50	2

Präsentation und Abschlussarbeit	SE	0.25	T	0.25			6.00	31.50	1.50	2
Summe Modul		3.25		1.25			54.00	96.00	6.00	
Gesamtsumme		3.25		1.25			54.00	96.00		6.00
Prozentsätze							36.00	64.00		100

Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, ECTS-AP ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, E ... (E)learning, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS- AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Semester Jahr 1										
Ausbildungssetting	SE	1.00					12.00	13.00	1.00	1
Grundlagen der Praxisbegleitung	SE	1.00	T	0.50			18.00	32.00	2.00	1
Kommunikation und Beratung	SE	1.00	T	0.50			18.00	19.50	1.50	2
Präsentation und Abschlussarbeit	SE	0.25	T	0.25			6.00	31.50	1.50	2
Summe Modul		3.25		1.25			54.00	96.00	6.00	

6) Modulbeschreibungen:

Modul 1: Praxisbegleitung planen - umsetzen - reflektieren

Kurzzeichen: 1

Studienjahr: 1

Semester: 2

Kategorie:

Pflichtmodul

X Wahlpflichtmodul

Wahlmodul

Basismodul

X Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Inhalte:

- Menschenbild und Rollenverständnis als Praxisbegleiter/-in, Reflexion der eigenen "Praxisphilosophie"
- Inhalte des Lehrplanes für Elementarpädagogik im Gegenstand Didaktik und Praxis
- Denk- und Arbeitsansätze von Beratung und Coaching
- Entwicklungsförderliche Begleitung der Bildungsprozesse der Schüler/-innen
- Grundlagen der Portfolioarbeit

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Kommunikationskompetenz
- Reflexionskompetenz
- Planungskompetenz
- Beratungskompetenz, Basisniveau

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester bekanntgegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die Modulverantwortlichen und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

7) Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab.

8) Satzung:

Link: https://www.phd.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf

9) Prüfungsordnung:

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Praxisanleitung professionalisieren“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/-innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 6.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem am Zentrum für Weiterbildung Lehrenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/-innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/-in sind der Lehrgangskordinatorin/dem Lehrgangskordinator bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Themenstellerin/Der Themensteller ist Prüfer/-in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der Lehrgangskordinatorin/dem Lehrgangskordinator festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(10) Die Themenstellerin/Der Themensteller erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(11) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themenwechsel bzw. ein Wechsel der Themenstellerin/ des Themenstellers ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.